

STELLUNGNAHME

„Niedrigschwellige Sozialberatung in Bochum“

Am 18. Mai 2006 hat der Sozialausschuss des Rates der Stadt Bochum einstimmig beschlossen (die PDS ist nicht stimmberechtigt):

„Die Verwaltung wird beauftragt, sich an der Einrichtung eines niedrigschwelligen Beratungsangebots für LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe in Bochum zu beteiligen. Der Ausschuss bittet den Mieterverein Bochum e.V., eine Konzeption für ein solches Angebot zu erstellen.“ ... „Die CDU-Fraktion bittet, dass die Konzeption auch auf die Frage der Finanzierung eingeht. Darüber hinaus soll die Verwaltung auch andere mögliche Anbieter als Kooperationspartner mit einbeziehen.“

Dabei wird von allen Beteiligten (einschließlich PDS) ignoriert, dass es bereits ein breites niedrigschwelliges Beratungsangebot für Hartz IV-Betroffene in Bochum gibt, z.T. schon seit vielen Jahren bestehend. Darum folgende Stellungnahme:

Die „Unabhängige Sozialberatung“ Bochum

Seit dem 3. Januar 2005 ist in Bochum die „Unabhängige Sozialberatung“ aktiv. Sie hat sich gegründet auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen des SOZIALFORUM und der AG SOZIALE GRUNDRECHTE Bochum. Inspiriert wurde diese Gründung durch eine bundesweite Kampagne zur Einrichtung von unabhängigen Sozialberatungen in 2004 (paper dazu bei uns), Hilfestellung zur Gründung leistete unter anderem der Verein „tacheles e.V.“ in Wuppertal mit seinem Sprecher Harald Thomé.

Die „Unabhängige Sozialberatung“ hat sich seit dem gemauert zu einer Einrichtung, die in Bochum und darüber hinaus bei Betroffenen, in der Öffentlichkeit und bei anderen Einrichtungen eine hohe Anerkennung genießt. Sie verfügt in Bochum mit über die umfangreichsten Kenntnisse über die Rechtslage und Erfahrungen mit der Umsetzung von Hartz IV.

Über den von der „Unabhängigen Sozialberatung“ betriebenen Newsletter-Dienst (über e-mail) wird kontinuierlich Kontakt gehalten zu einer Vielzahl von Anwaltskanzleien, Initiativen, Beratungsstellen und Lehrstühlen in Bochum und bundesweit. In manchmal mehreren Dutzend Aussendungen pro Woche wird informiert über aktuelle Urteile, politische Entwicklungen und Trends der Umsetzung in Bochum und bundesweit. Die „Unabhängige Sozialberatung“ arbeitet komplett ehrenamtlich und ist für die Hilfesuchenden kostenfrei.

Pläne im Sozialausschuss

Am 18.Mai wurde im Sozialausschuss beantragt, eine niedrigschwellige Sozialberatung einzurichten. Der Mieterverein solle angefragt werden, ein Konzept dafür zu entwickeln.

Der Mieterverein hat, wie der Name schon sagt, seine spezielle Aufgabe im Wohnungswesen und in der Interessenvertretung gegenüber Wohnungsanbietern. Allerdings sehen wir auch ein allgemeinpolitisches Mandat und, in geringerem Umfang, auch ein sozialpolitisches Mandat. Der Mieterverein nimmt beides auch wahr.

Vor Ort verfügen über die umfangreichste Erfahrung mit dem Bereich ALG II – Sozialhilfe die Evangelische Beratungsstelle für Erwerbslose, die Arbeitslosenberatung der IG Metall, die Sozialverbände SoVD und VdK, und seit nunmehr 18 Monaten auch die „Unabhängige Sozialberatung“. Seit kurzer Zeit ist die „Bochumer Sozialberatung“ hinzugekommen, die sich im interkulturellen Dialog zwischen Christen, Juden und Muslimen verortet.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von weiteren Beratungsstellen im Rahmen der Betreuung ihrer Klientel mit den Auswirkungen von Hartz IV konfrontiert: Gewerkschaften, Jugendberatung, Frauenberatung, Schwangerenberatung, Wohnungslosenberatung, MigrantInnenberatung, Mieterverein (KdU) usw.

Niedrigschwellige Beratung

Niedrigschwellige Beratung ist eine alte Forderung von Betroffenenvertretungen. Der allgemeine Teil des SGB mit den §§ 13, 14 und 15 SGB I verpflichtet die Ämter unter anderem zu umfassender Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht. Dieser Pflicht kommen die Ämter i.d.R. sträflicherweise nicht nach. Da sie gerne auf ihre Arbeitsüberlastung verweisen, wird in Kommentaren auch auf die Möglichkeit des Verweises an Initiativen und unabhängige Sozialberatungen hingewiesen. § 17 SGB II bietet die Möglichkeit, freien Träger (auch Vereinen) diese Tätigkeit zu honorieren. Die Beratung Hilfesuchender muss wesentlich verbessert werden; sie darf nicht durch Kontrolle ersetzt und weiter ausgedünnt werden. Beratung macht viele Kontrollen überflüssig.

Das Konzept der „Unabhängige Sozialberatung“

Mit der Agenda 2010, hier: den Hartz-Gesetzen, kommt es zu einem Paradigmenwechsel im Sozial- und Rechtsstaatskonzept. Die Reduzierung von Leistungen, die Aushöhlung sozialer Mindeststandards und der Abbau von Rechten benachteiligter Bevölkerungsschichten ist schlichtweg abzulehnen. Das verstößt gegen das Sozialstaats- und Rechtsstaatspostulat des Grundgesetzes.

Gleichzeitig werden die Möglichkeiten beschränkt, gegen diese Maßnahmen juristisch vorzugehen. Diese gravierende Schwächung der Rechtsposition von Leistungsberechtigten verstößt zum Teil gegen bestehende rechtsstaatliche Prinzipien.

Sicher sehen die Gesetze auch Beschwerdemöglichkeiten und Rechtswege vor. Solange sich aber die Beschwerdestellen innerhalb des Apparates befinden, besteht die Gefahr, dass Behördeninteressen im Vordergrund stehen. Bei korrekter, parteiischer Beratungsarbeit ist der Loyalitätskonflikt absehbar.

Eine §§ 10 und 17 BSHG vergleichbare Rolle der Wohlfahrtsverbände und sonstiger Beratungsstellen ist in dem neuen SGB II allerdings überhaupt nicht und im SGB XII erheblich verschlechtert vorgesehen.

Es besteht aber auch ein Anspruch auf den grundgesetzlich garantierten Rechtsweg. Dieser Rechtsanspruch macht aber nur Sinn, wenn die Beratung, persönliche Hilfe und Unterstützung auch angemessen finanziert wird.

Die in Verfahren nach den Sozialgesetzbüchern II und XII zu realisierenden Gebühren für Rechtsanwälte sind nicht ausreichend, was dazu führt, dass Leistungsberechtigte große Probleme haben, einen motivierten Anwalt zur Durchsetzung ihrer Rechtsanliegen zu finden. Die Prozesskostenhilfesätze reichen ebenfalls nicht aus, um die Rechte mittelloser Menschen auch vor Gericht zu sichern.

Bereits heute findet Beratung und Rechtsdurchsetzung durch die Anwaltschaft aufgrund der zu geringen Gebührensätze für einkommensschwache Personengruppen viel zu wenig statt.

Über die geplante Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und den darin vorgesehenen Gerichtsgebühren bei Sozialgerichtsverfahren droht eine gerichtliche Überprüfung von fehlerhaftem und rechtswidrigem behördlichem Handeln noch weiter erschwert zu werden. Bisher waren diese Verfahren für die Klagenden kostenfrei, in Zukunft soll eine Kostenpauschale erhoben werden – unerschwinglich für Arme.

Angesichts dieser massiven Verschlechterungen ist ein Rechtsanspruch auf freie und unabhängige Beratung und ein niedrighschwelliger Zugang zur Sozialgerichtsbarkeit ein unabdingbares Korrektiv, um ein Mindestmaß rechtstaatlicher Prinzipien auch für Leistungsberechtigte und einkommensarme Menschen zu sichern.

Es ist daher dringend geboten, die Rechtsposition der Betroffenen durch eine freie und unabhängige Beratung durch Beratungsstellen von berufsstandsähnlichen Vereinigungen und Verbänden auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere auch von Vereinigungen der Sozialleistungsbeziehenden zu verstärken.

Bleibt eine Unterstützung in diesem Bereich aus, entsteht faktisch ein rechtsfreier Raum, in dem Leistungsbezieher allein gelassen und ohne Überprüfungsmöglichkeit behördlichem Handeln unterworfen sind.

Eine unabhängige und niederschwellige Beratung zugunsten der Sozialleistungsberechtigten kann deren ungünstige Rechtsposition gegenüber den Behörden zumindest im Ansatz korrigieren und schafft neue Anreize für bürgerschaftliches Engagement im Rahmen von Selbsthilfeprojekten. Dazu wurde bereits Anfang 2004 eine bundesweite Erklärung veröffentlicht (zu beziehen über uns).

Die „Unabhängige Sozialberatung“ Bochum

Wir legen unbedingt Wert auf organisatorische und inhaltliche Unabhängigkeit. 18 Monate praktischer Erfahrung vermitteln uns die Erkenntnis, dass lange Zeit noch die Behörden und die Beratungsstellen von unterschiedlichen Seiten her an der „Dauerbaustelle“ Hartz IV werden arbeiten müssen. Wir halten Hartz IV zudem in weiten Teilen für rechtswidrig. Das gilt ebenso für die Umsetzung. Nie war das Fürsorgerecht so kompliziert. Und wir sagen den Betroffenen nicht nur, was ihnen ohnehin gewährt wird, sondern auch, worum es sich lohnt, zu streiten.

Der Anwaltschaft und der Richterschaft obliegt es, zur Rechtsbildung beizutragen. In diese Aufgabenstellung reihen wir uns ein. Von SachbearbeiterInnen und sogar von SozialrichterInnen werden wir aufgefordert, häufiger den Klageweg anzuraten, um auf diesem Wege zu einer zügigen Klärung beizutragen.

Eine organisatorische Einbindung in den Behördenbereich oder in den Bereich der Wohlfahrtsverbände, die ja zugleich wirtschaftliche Nutzniesser der problematisierten Gesetzgebung sind, wird als äusserst kritisch gesehen. Bei korrekter, parteiischer Beratungsarbeit ist der Loyalitätskonflikt absehbar. Wir können es nicht zulassen, dass das Recht der Betroffenen, vom Rechtsweg Gebrauch zu machen, eingeschränkt werden soll. Wir legen es durchaus nicht auf Widersprüche und Klagen an. Bei offenkundigen Fehlern der Verwaltung sind wir bemüht, durch den einfachen Weg der unmittelbaren Beschwerde oder durch ein kurzes Telefonat „auf dem kleinen Dienstweg“ mit Abteilungs-/ Teamleitung, Grundsatzabteilung der ARGE oder „Kundenreaktionsmanagement“ die Angelegenheit zu lösen. Entsprechende AnsprechpartnerInnen und ihre Telefonnummern wurden uns benannt.

Allerdings hilft das immer nur dem Einzelfall. Der/die Nächste, der/die den Weg nicht zu uns, zu einer anderen Beratungsstelle oder in eine Anwaltskanzlei findet, ist wieder der/die Dumme. Die ARGE versucht es immer wieder, mit rechtswidrigem Verhalten durchzukommen. Das macht uns ärgerlich. Oder die Leitung der ARGE teilt uns bereitwillig mit, wie ihre Verfahrensregeln sind, aber die einzelnen SBs halten sich oftmals nicht daran, oder es ist nicht zu ihnen durchgedrungen. Auch das macht uns ärgerlich. Aktuelle Beispiele sind die Frage des Datenschutzes bei der Umsetzung von Hartz IV, insbesondere bei der Vorlage von Kontoauszügen, der Verweis auf Wohnungen unter 170,- Euro und die in den Richtlinien anerkannten umzugsbedingten Kosten. Es ist vorgekommen, dass eine Sachbearbeiterin eine eigene „Rechtsverordnung“ erfunden hat. Wir halten das nicht für einen bedauerlichen Einzelfall, sondern für ein Problem der mangelnden Qualifikation, Kommunikation und Kontrolle.

Konzepte der Sozialarbeit

In einem „aktivierenden Sozialstaat“, der soziale Änderungen auf Kosten der untersten Bevölkerungsschichten vollzieht, wird es für die Sozialarbeitenden um so wichtiger, sich auch der gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit bewusst zu sein und diese anzunehmen.

Soziale Arbeit kann im Kontext der Hartz-Gesetze Bürgerpositionen stärken und auf die Einhaltung der Rechte von Betroffenen bestehen (Spindler, 2003).

Die Freien Träger können einen wichtig Teil dazu beitragen, dass Erwerbslose ihre Situation nicht mehr als hoffnungslos sehen und im Kontakt mit anderen Perspektiven entwickeln (Bodenmüller/Diegel-Kaufmann, 2004).

Im Rahmen des SGB II ist als weitere Leistungen durch die Kommunen auch die soziale Beratung und Betreuung vorgesehen (§ 16 Abs. 2 SGB II), soweit sie zur Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erforderlich sind. Wie im Einzelnen die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen LeistungssachbearbeiterIn bzw. FallmanagerIN und SozialarbeiterIn aussehen wird, ist noch weitestgehend unklar. Die Arbeitsgemeinschaften/ Job-Center sind immer noch erst im Entstehungsprozess, und Arbeitsweisen werden von den jeweiligen Akteuren abhängig sein. Das sog. „Fallmanagement“ für „Problemkunden“ wird bei der ARGE Bochum erst im Herbst aufgebaut. Schon jetzt werden in der Arbeitsverwaltung die Erwerbslosen in vier Brauchbarkeitskategorien aufgeteilt. Es besteht die Gefahr, dass Soziale Arbeit zur Durchsetzung von Disziplin und Anpassung zur Arbeit herangezogen wird und damit eine stärkere kontrollierende Funktion erhält.

SozialarbeiterInnen in der öffentlichen Verwaltung übernehmen im Beratungsprozess die helfende Rolle, werden jedoch auch in die des Kontrolleurs gezwängt, der letztlich Situation und Verhalten der KlientInnen werten muss. Es stellt sich die Frage, ob Beratung noch möglich ist, wenn daran gleichzeitig Kontrolle und Sanktionsmöglichkeit gekoppelt sind.

Die Internationale Vereinigung der Sozialarbeiter (International Federation of Social Workers – IFSW) trifft dazu in den „Ethischen Grundlagen“ die Aussage: „Wenn von SozialarbeiterInnen erwartet wird, dass sie sich an staatlicher Kontrolle beteiligen, müssen sie auch ethische Folgen dieser Kontrolle klarlegen und aufzeigen, inwieweit sie mit den grundlegenden ethischen Prinzipien zu vereinbaren ist.“ (IFSW, 1994)

In Tätigkeitsfeldern der öffentlichen Verwaltung stehen Organisationsprinzipien des bürokratischen Systems im Gegensatz zur professionellen Ausübung des Berufes Sozialarbeit, Prinzipien der Bürokratie den Prinzipien der Profession Sozialarbeit gegenüber,

Die IFSW beschloss eine Definition von professioneller Sozialer Arbeit für das 21. Jahrhundert (IFSW, 2003):

„Soziale Arbeit als Beruf fördert den sozialen Wandel und die Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen, und sie befähigt die Menschen, in freier Entscheidung ihr Leben besser zu gestalten. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über menschliches Verhalten und soziale Systeme greift soziale Arbeit dort ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Interaktion treten. Grundlagen der Sozialen Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.“

Auch der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH) verabschiedete 1997 auf einer Bundesmitgliederversammlung „Berufsethische Prinzipien des DBSH“, in der die Würde der Person allgemeine Handlungsgrundlage bildet.

Beispielsweise darf die Frage nach der Sicherung der Existenz keine Entscheidung des Marktes sein und der eventuell daraus resultierenden sparsamen Verwendung knapper Ressourcen. Professionelle Sozialarbeit sieht die Gerechtigkeitsorientierung vor einer Effizienzorientierung,

Es geht um die Werte Menschenwürde, Selbstbestimmung, Selbstentfaltung, Selbstverantwortung, Partizipation, Subsidiarität, Gerechtigkeit und Solidarität.

Dem fühlt sich die „Unabhängige Sozialberatung Bochum“ verpflichtet.

Zum Schluss:

Wir verlangen, dass das Konzept für eine niedrighschwellige Sozialberatung erarbeitet wird von den Gruppierungen, die die Betroffenen vertreten – dass sind die Gewerkschaften, die Sozialverbände SoVD und VdK, „Werkschlag“ und die „Unabhängige Sozialberatung, unter Hinzuziehung des Sachverständes des Mietervereines und der Evangelischen Beratungsstelle.

Diese Sozialberatung soll von der Perspektive her auch weitere Bereiche abdecken, insbesondere SGB III (ALG I), SGB XII (Grundsicherung im Alter und für Nicht-Erwerbsfähige, Sozialhilfe), Asylbewerberleistungsgesetz, Rente wg. Erwerbsminderung.

Wir sehen hier eine Verpflichtung der Träger der Sozialleistungen durch das SGB I, zur Finanzierung beizutragen. Wir sehen aber auch die Politik in der Pflicht, vor allem die Parteien, den Rat und die Frau Oberbürgermeisterin, Ihrer Aufgabe des Schutzes Ihrer BürgerInnen vor Verwaltungswillkür gerecht zu werden und pflichtgemäss zu überwachen, wie die Verwaltung arbeitet und ob die Beschlüsse der Politik adäquat umgesetzt werden. Davon sehen wir nichts.

Grosse Hoffnung auf eine Umsetzung haben wir nicht. Eine sachgemässe Beratungstätigkeit in Bochum wäre mit einem Kostenaufwand von ca. 100.000 Euro verbunden. Da bereits bestehende Beratungen massiv mit Einschränkungen oder drohenden Einschränkungen konfrontiert sind, könnte langfristig sogar ein doppelt so hoher Bedarf entstehen. Der Politik in Bochum scheinen aber Menschen weniger wichtig zu sein als kostenaufwändige Leuchttürme für ein aufgeblasenes Pseudo-Image.